



Röm.-kath. Kirchengemeinde Überlingen

Institutionelles Schutzkonzept

zur Umsetzung der diözesanen Präventionsordnung
gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und
schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen in der
Kirchengemeinde Überlingen

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Unser Auftrag in der Erzdiözese Freiburg	
1. Haupt- und ehrenamtlich tätige Mitarbeitende	4
2. Das „Erweiterte polizeiliche Führungszeugnis“	5
Elemente unseres institutionellen Schutzkonzeptes	6
1. Zielsetzung und Selbstverpflichtung.....	7
2. Unsere institutionellen Standards (Verhaltenskodex Erzbistum Freiburg)	7-9
3. Risikoanalysen.....	9
4. Verhaltenskodex für unsere Mitarbeitenden.....	10
5. Schulung und Qualifizierung.....	12
6. Beschwerdewege.....	13
7. Regelmäßige Überprüfung des institutionellen Schutzkonzeptes.....	13
8. Einbindung des Präventionskonzeptes in die Pastorkonzeption.....	13
9. Unsere Ansprechpersonen für Fragen der Prävention, Beschwerden, Beratung.....	14-17
Anlagen:	
1. Erklärung zum grenzachtenden Umgang.....	18-20
2. Verhaltenskodex:	
a. Erzbistum Freiburg.....	21/22
b. Kirchengemeinde	23/24
c. Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses (Formular).....	25
d. Regelung zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses.....	26
e. Verhaltenskodex für die kirchliche Jugendarbeit.....	:27
3. Risikoanalyse.....	28

Vorwort

Die Berichte von ehemaligen Heimkindern über Gewalt, Schläge, diskriminierende Behandlung in Heimen in den 50er bis 75er Jahren, die zahlreichen Grenzverletzungen und Missbräuche in kirchlichen Institutionen haben zu einer gesellschaftlichen Debatte und Diskussion über den Umgang mit Missbrauch und Gewalt, insbesondere auch im Bereich von Kirche geführt.

Im Zuge dieser Debatte hat sich die Deutsche Bischofskonferenz der notwendigen Aufarbeitung gestellt und Möglichkeiten der Prävention in den Blick genommen. 2010 veröffentlichte die dt. Bischofskonferenz eine Rahmenordnung zur Prävention von sexueller Gewalt und Leitlinien zum Umgang mit sexuellem Missbrauch, die im August 2013 überarbeitet wurden. Diese Verordnungen traten am 19.11.2013 für das Erzbistum Freiburg in Kraft.

Auf der Grundlage der Rahmenordnungen (Stand 2010) hat Erzbischof Dr. Robert Zollitsch am 16.10.2012 das Gesetz zur Vermeidung von Gefährdung von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen veröffentlicht und damit eine zentrale Grundlage für den Umgang der Kirche mit den Rechten und dem Schutz von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen sowie zur Gewährleistung ihres Persönlichkeitsschutzes geschaffen.

Kinder, Jugendliche und schutz- und hilfebedürftige Erwachsene haben ein Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und Wahrung ihrer sexuellen Integrität.

Durch geeignete Maßnahmen zur Prävention vor sexualisierter Gewalt soll dieses Recht sichergestellt werden. Die Erzdiözese Freiburg erließ daher am 07.08.2015 die Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen (PrävO).

Gemäß der Präventionsordnung soll jede Kirchengemeinde ein institutionelles Schutzkonzept verfassen, beschließen und veröffentlichen. Das vorliegende Konzept ist die konkrete Umsetzung der Präventionsordnung unseres Erzbistums innerhalb der territorialen Grenzen der Seelsorgeeinheit Überlingen.

Das vorliegende Schutzkonzept wurde vom Pfarrgemeinderat in der Sitzung vom 20.04.2021 beschlossen.

1. Unsere hauptberuflich und ehrenamtlich tätigen Mitarbeitenden sind sensibilisiert, geschult und verpflichtet

Als in unserer Kirchengemeinde **hauptberuflich tätige Mitarbeitende** werden alle im Seelsorgeteam tätigen Personen verstanden, die in einem Anstellungs- oder Gestellungsverhältnis beim **Erzbistum Freiburg** stehen.

Des Weiteren zählen dazu auch diejenigen Mitarbeitenden, die in unserer Kirchengemeinde Überlingen angestellt sind, wobei es sich auch um Teilzeitbeschäftigungen handeln kann.

Ehrenamtlich tätige Personen zeichnen sich dadurch aus, dass sie zumeist den zum Ehrenamt beauftragenden Personen bekannt sind oder sich durch Qualifikation und Interesse für eine Aufgabe zur Verfügung stellen.

In Aufgabenfeldern, in denen asymmetrische Beziehungen bestehen, insbesondere in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, mit kranken, alten und behinderten Menschen haben wir als Kirchengemeinde auf die **erforderliche fachliche und persönliche Eignung** der hauptberuflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden zu achten.

Deshalb werden die Verantwortlichen in den Gruppierungen, Diensten, kirchlichen Vereinen und Einrichtungen mit der nötigen Sorgfalt **entsprechend den Vorgaben der diözesanen Präventionsordnung**, des daraus abgeleiteten **Curriculums** und den **Erfordernissen der konkreten Aufgabenfelder unterwiesen bzw. geschult**.

Die **Schulungen** werden von den *dazu qualifizierten Angehörigen des Seelsorgeteams oder der dazu eigens beauftragten Präventionsfachkraft* durchgeführt. Ziel dieser Unterweisungen bzw. Schulungen sind das **Sensibilisieren, Informieren und Verpflichten der Mitarbeitenden**, sich für eine Kultur des grenzachtenden Umgangs einzusetzen.

Die persönliche Verpflichtung wird von den Mitarbeitenden durch Unterschrift unter die **„Erklärung zum grenzachtenden Umgang“** dokumentiert. Mit ihrer Unterschrift verpflichten sich die Mitarbeitenden, ihr berufliches bzw. ehrenamtliches Handeln an den **Standards des Verhaltenskodex** zu orientieren.

Die Mitarbeiterinnen in unseren **katholischen Tageseinrichtungen** für Kinder werden durch die *Kindergartengeschäftsführung* bzw. Herrn Perisset entsprechend geschult und auf die notwendigen Maßnahmen hingewiesen.

2. Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis (EFZ)

Alle im pastoralen Dienst tätigen Hauptamtlichen müssen **ein erweitertes Führungszeugnis (EFZ)** im regelmäßigen Abstand von **5 Jahren** vorlegen. Diese Unterlagen werden nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen zur Präventionsordnung in den Personalakten hinterlegt, die für den pastoralen Dienst im Erzbischöflichen Ordinariat unter Verschluss liegen.

Eine **Selbstauskunftserklärung** wird von hauptberuflich Tätigen in der Kirchengemeinde und den Verbänden nur im Rahmen ihres Bewerbungs- bzw. eines Einstellungsverfahrens abgegeben. Die Prävention gegen sexualisierte Gewalt wird in den Vorstellungsgesprächen, während der Einarbeitungszeit sowie in den Mitarbeitergesprächen thematisiert.

Von den hauptberuflichen und ehrenamtlich Mitarbeitenden der

Kirchengemeinde müssen nur diejenigen ein **EFZ** vorweisen, *wenn* sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Kinder, Jugendliche oder andere Schutzbefohlene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, unterrichten, ausbilden, pflegen oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben *und wenn* ihre Tätigkeit sich durch einen hohen Grad an Regelmäßigkeit auszeichnet. Die Entscheidung dazu trifft der leitende Pfarrer der Kirchengemeinde unter Hinzuziehung einer Präventionsfachkraft. Das **EFZ** wird von den jeweiligen Mitarbeitenden bei der **örtlichen Meldebehörde** über **ein vom Pfarrbüro ausgestelltes Formular beantragt**. Mit diesem Formular (s. Anlage) wird auch die Gebührenbefreiung beantragt. Die **Einsichtnahme** und Dokumentation der EFZ erfolgt gemäß den diözesanen und gesetzlichen Richtlinien sowie der Datenschutzbestimmungen durch das Landratsamt Friedrichshafen, derzeit Herrn Feiri - Dezernat für Soziales und Gesundheit, Stabsstelle Sozialdezernent. Das erweiterte Führungszeugnis wird der/ dem ehrenamtlichen Mitarbeiter/ in zurückgesandt.

Elemente unseres institutionellen Schutzkonzepts

Als **Rechtsträger** tragen wir für unsere **Einrichtungen** und **Dienste** dafür Sorge, dass die Strukturen und Prozesse zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt transparent, nachvollziehbar, kontrollierbar und evaluierbar sind. Mit den Verantwortlichen in unseren Einrichtungen wird ein **einrichtungsspezifisches Schutzkonzept zur Prävention und Gewährleistung des Persönlichkeitsschutzes** erarbeitet.

Dieses umfasst insbesondere folgende Elemente:

1. Zielsetzungen und Selbstverpflichtung
2. Unsere institutionellen Standards zu einer Kultur der Grenzachtung
3. Risikoanalyse und daraus folgende Schutzmaßnahmen
4. Verhaltenskodex für unsere hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.
5. Schulung und Qualifizierung
6. Beschwerdewege
7. Regelmäßige Überprüfung des institutionellen Schutzkonzeptes
8. Einbindung des Präventionskonzeptes in die Pastoralkonzeption
9. Unsere Ansprechpersonen für Fragen der Prävention / Beschwerdemanagement

1. Zielsetzung und Selbstverpflichtung

Kirchliches Handeln in Unterricht, Erziehung, Bildung, Betreuung und Seelsorge ist unvereinbar mit jeder Form von körperlicher, verbaler, psychischer oder sexualisierter Gewalt. Jedes Verhalten, das die Achtung vor dem anderen Menschen und seiner eigenen Entwicklung verletzt oder stört, widerspricht den Prinzipien kirchlichen Handelns.

Diesem Grundsatz verpflichtet, will die **Kirchengemeinde Überlingen** die Kultur des achtsamen und grenzachtenden Miteinanders stärken und mit **institutionellen Standards in unseren Einrichtungen und Diensten** den Persönlichkeitsschutz der uns anvertrauten Menschen sicherstellen.

2. Institutionelle Standards zur einer Kultur des grenzachtenden Umgangs

Verhaltenskodex (Allgemeiner Teil: Erzdiözese Freiburg)

Die folgenden Standards sind angelehnt an die Inhalte des Verhaltenskodex (Allgemeiner Teil) aus der Präventionsordnung

- a. Unser Handeln ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Wir unterstützen Kinder, Jugendliche und alle erwachsenen Schutzbefohlenen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten.
- b. Wir achten die Rechte und die Würde der uns anvertrauten Menschen, insbesondere auch ihr Recht auf seelische, psychische und körperliche Unversehrtheit.
- c. Wir gehen achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Wir tragen dafür Sorge, dass die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen respektiert werden. Dies gilt auch für den Umgang mit den Grenzen unserer hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für den Umgang mit Bildern, Medien und Nutzung des Internets.
- d. Wir treten dafür ein, offene und subtile Formen von Gewalt, Grenzverletzungen und Übergriffen bewusst wahrzunehmen und leiten gegebenenfalls notwendige

und angemessene Maßnahmen zum Schutz junger Menschen und Schutzbefohlener ein.

e. Wir wenden uns gegen jede Form diskriminierenden, gewalttätigen und sexistischen Verhaltens und beziehen aktiv Stellung dazu.

f. Wir wollen alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in unseren kirchlichen Vereinen, in unseren Gruppierungen und Diensten sowie in unseren sozial-caritativen und bildenden Einrichtungen motivieren, sich nachweislich für den Schutz von Menschen einzusetzen, die sich kirchlichem Handeln anvertrauen.

g. Wir legen Wert darauf, dass die Verantwortlichen in unseren Gruppierungen und Diensten, in unseren kirchlichen Vereinen und in unseren kirchlich-caritativen und bildenden Einrichtungen eine größtmögliche Sorgfalt bei der Auswahl Ehrenamtlicher wahren.

h. Wir tragen Sorge dafür, dass alle, die eine Funktion in der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit, in der Katechese und in der Betreuung, Erziehung, Bildung, Pflege oder Begleitung Minderjähriger, jugendlicher oder anvertrauter erwachsener Schutzbefohlener übernehmen, über die Gefahr von Grenzüberschreitungen und des Missbrauchs **informiert, aufgeklärt, entsprechend eingeführt und qualifiziert werden**. Die Unterzeichnung einer Verpflichtungserklärung zum grenzachtenden Umgang, ggf. die Bereitstellung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses sowie die Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen sind **Voraussetzungen für die Übernahme einer Tätigkeit in diesen Aufgabenfeldern**.

i. Wir gestalten unsere **Strukturen und Rahmenbedingungen** so, dass **Mitsprache und Beteiligung** ermöglicht wird. Wir betrachten die Beachtung der Rechte von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen als unsere Pflicht.

j. Wir treffen Vorkehrungen, damit der **Persönlichkeitsschutz** der uns anvertrauen Menschen in unseren Einrichtungen gewährleistet wird. Dazu gehört insbesondere:

- der Schutz vor körperlicher und psychischer Gewalt, Schadenszufügung oder Misshandlung,
- der Schutz vor sexueller Gewalt, vor Vernachlässigung, schlechter Behandlung oder Ausbeutung.

k. Für Konflikte und Beschwerden stellen wir ein geregeltes, transparentes **Beschwerdemanagement** zur Verfügung.

l. Wir benennen **zwei Ansprechpersonen** unserer Kirchengemeinde, die im Bereich der Präventionsarbeit die Verantwortlichen in den Pfarreien, Gruppierungen und Diensten und in den Einrichtungen bei der Umsetzung des Anvertrauensschutzes unterstützen.

Diese **Selbstverpflichtung unserer Kirchengemeinde Überlingen** bildet die Grundlage zur Umsetzung der bischöflichen Rahmenordnungen. Über ihre Veröffentlichung schaffen wir Transparenz und schrecken potentielle Täterinnen und Täter ab. Des Weiteren dient sie dem Schutz unserer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

3. Risikoanalysen und daraus folgende Schutzmaßnahmen

Wir erarbeiten **detaillierte Risikoanalysen und benennen die daraus folgenden Schutzmaßnahmen für die Arbeit** mit uns anvertrauten schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen in unserer Kirchengemeinde. Pastorale Arbeitsfelder in asymmetrischen Beziehungen, die mit regelmäßigem Kontakt mit Anvertrauten, mit Übernachtungen oder Betreten von privaten Wohnungen (Hausbesuche) verbunden sind, werden dabei besonders berücksichtigt. Diese Risikoanalysen sind als **Anhang** beigefügt (Siehe Anlage 3, S. 28). Die Risikoanalyse wird mit einem tabellarischen Ampelsystem nach Art, Dauer und Intensität des Kontaktes mit den anvertrauten Personen durchgeführt und nennt alle beschlossenen und verpflichtenden Schutzmaßnahmen zur Prävention in jedem Bereich.

4. Verhaltenskodex für Mitarbeitende in den Handlungsfeldern unserer Kirchengemeinde (Besonderer Teil)

Für alle Mitarbeitenden gilt der Allgemeine Teil des Verhaltenskodex. Dieser wird ergänzt und konkretisiert in diesem Besonderen Teil des Verhaltenskodex

a. Sprache und Wortwahl bei Gesprächen

Besonders im Umgang mit Kindern und Jugendlichen, aber auch generell legen wir Wert auf eine respektvolle verbale und nonverbale Kommunikation. Wir achten die Person des Kindes und Jugendlichen und aller Mitmenschen, unterlassen Beleidigungen und Herabsetzungen und schützen die uns Anvertrauten vor vorsätzlicher Überforderung.

Wir bemühen uns um eine gute und freundliche Wortwahl, leben diese vor und setzen uns für diese ein. Wir unterbinden Grenzverletzungen im kommunikativen Bereich, greifen moderierend in Streitgespräche ein und versuchen, Alternativen für eine angemessene und zielführende Gesprächsführung anzubieten.

b. Adäquate Gestaltung von Nähe und Distanz

Alle Verantwortlichen und Gruppenleiter sollen eine entsprechende, adäquate Gestaltung von Nähe und Distanz sicherstellen. Dazu werden die entsprechenden Personen geschult. Die Gestaltung von Nähe und Distanz *konkretisiert sich in gemeinsamen, partizipativ erarbeiteten Formulierungen* von deutlichen und verbindlichen Gruppenregelungen, wie *zum Beispiel* bei Ferienfreizeitmaßnahmen. Diese Regelungen sollen die Rechte von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen sowie die Verpflichtung zu deren Einhaltung nennen (Vgl. Anlage 2e, S. 26). Die verbandlichen Gruppierungen, deren Rechtsträger die diözesanen Verbände sind, unterzeichnen eine Kooperationsvereinbarung mit der örtlichen Kirchengemeinde, aus der ersichtlich wird, dass diese Gruppierungen sich verpflichten, das Schutzkonzept der Seelsorgeeinheit (Kirchengemeinde) als ihr eigenes Konzept zu betrachten und nach den Standards der SE zu handeln.

c. Angemessenheit von Körperkontakten

Bei Körperkontakten achten wir auf Angemessenheit, gegenseitiges Einvernehmen und Akzeptanz. Unter Erwachsenen bauen wir auf Anstand, Selbstkontrolle und soziale Kontrolle durch die umgebende Gruppe. Zwischen Erwachsenen und

Kindern und Jugendlichen weisen wir ausdrücklich darauf hin, welche Kontakte exemplarisch vertretbar und ggf. entwicklungspsychologisch sinnvoll sind und welche Art von Körperkontakten nicht geduldet werden kann. Berührungen im Intimbereich eines Menschen sind im Aufgabenbereich unserer Kirchengemeinde unzulässig und werden entsprechend als Übergriff gewertet (Ausnahme: Wickeln durch Fachpersonal im Bereich der Kleinkinderbetreuung).

d. Beachtung der Intimsphäre

Der Unantastbarkeit der körperlichen Intimsphäre aller Menschen und der Unterbindung einer Fertigung von Fotografien, die dazu geeignet sind, einzelne Personen bzw. Personengruppen zu erniedrigen, zu beleidigen oder ihnen in sonst einer Weise zu schaden, messen wir große Aufmerksamkeit bei.

Bei Übernachtungsveranstaltungen im Kinder- und Jugendbereich wird grundsätzlich auf eine geschlechtergetrennte Unterbringung geachtet. Generell gelten auch hier die Regeln des guten Anstandes. Es wird vor Betreten des Zimmers angeklopft und auf Eintrittserlaubnis gewartet. Soweit gebeten, betreten möglichst nur erwachsene Betreuer desselben Geschlechts den Schlafraum.

Kinder und Jugendliche dürfen bei Sammelduschen auch mit Badebekleidung duschen. Bei einfach vorhandenen Sanitäreinrichtungen muss eine Regelung getroffen werden, die die Trennung der Geschlechter garantiert. Erwachsene duschen nicht zusammen mit Kindern und Jugendlichen.

e. Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke sind unter bestimmten Bedingungen zulässig: Grundsätzlich soll das Geschenk ein materialisierter Dank sein, das freiwillig und ohne eine Gegenleistung dafür zu erwarten, geschenkt wird. Hier ist auf eine Verhältnismäßigkeit des Geschenks zu achten. Gleichwertige Geschenke an jeweils alle Angehörige einer bestimmten Pfarrgruppe können diese Intention unterstreichen.

f. Der Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken

Als Kirchengemeinde haben wir kaum Einfluss auf den persönlichen Umgang mit Medien. Die entsprechende Verantwortung liegt bei den Kindern und Jugendlichen und bei deren Erziehungsberechtigten. Jedoch halten wir Kinder und Jugendlichen dazu an, auch in der Kommunikation per Internet Respekt und Umsicht walten zu

lassen und strikt auf verunglimpfende Texte und entwürdigende Fotos zu verzichten. In unserer eigenen Öffentlichkeitsarbeit (Pfarrbrief, Homepage, Facebook usw.) achten wir darauf, diesbezüglich vorbildlich zu sein. Bei Fotos von öffentlichen Veranstaltungen achten wir darauf, dass diese auf *Gruppen* bezogen sind. Andere Fotos, bei denen Einzelpersonen in den Vordergrund rücken können, werden nur mit Einwilligung der abgebildeten Personen gemacht und veröffentlicht, bei Minderjährigen nur mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten.

g. Disziplinierungsmaßnahmen

Wir sehen keine systembedingte Notwendigkeit von Disziplinierungsmaßnahmen. Im Rahmen eines respektvollen Umgangs miteinander fordern wir lediglich das Einhalten vereinbarter Regeln ein. Im Einzelfall kann aber ein Ausschluss von einer Gruppe verfügt werden, wenn die Bereitschaft, sich an vereinbarte Regeln zu halten, dauerhaft ausbleibt. Diese Maßnahme erfolgt in Absprache mit dem Leiter der Kirchengemeinde und dem Pfarrgemeinderat.

5. Schulung und Qualifizierung

Die **Schulungen für die hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter** der Seelsorgeeinheit (Kirchengemeinde) sind jährlich anzubieten, spätestens jedoch nach zwei Jahren. Die Schulungen werden durch die Präventionsfachkräfte und Jugendbüros des Dekanates oder durch andere entsprechend qualifizierte Personen aus der Kirchengemeinde (Multiplikatoren oder eigene Präventionsfachkräfte), durchgeführt.

Gleichzeitig ist die „**Erklärung zum grenzachtenden Umgang**“ (Selbstverpflichtung des einzelnen Mitarbeiters) mit dem beigefügten **Verhaltenskodex** miteinander zu besprechen und von den zu schulenden Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zu unterzeichnen. Je nach Tätigkeit (Aufgabenfeld) und Art, Dauer und Intensität des Kontaktes mit Schutzbefohlenen ist ein **erweitertes polizeiliches Führungszeugnis** einzuholen.

6. Beschwerdewege

In unserer Kirchengemeinde ist es sowohl nach innen als auch nach außen hin transparent, an wen sich Menschen mit Beschwerden wenden können und wie mit Beschwerden umgegangen wird. Dieser konkrete Beschwerde- und Meldeweg wird in den Schulungen zur Prävention vor sexualisierter Gewalt ausführlich vorgestellt und erörtert.

Alle Mitarbeitenden kennen somit die Verfahrenswege im Umgang mit Vermutungen und Verdacht in Fällen von grenzverletzendem Verhalten, Übergriffen und/oder sexualisierter Gewalt. Zudem wird dieser **Beschwerdeweg schriftlich fixiert und mit entsprechenden Telefonnummern und Namen an den Orten hinterlegt, an denen die verschiedenen Gruppen der Pfarrei verkehren oder sich aufhalten** (Sakristei, Pfarrzentrum, Jugendräume, Pfarrbüro, usw.).

Alle **Kontaktpersonen** sind im Punkt 9: „Unsere Ansprechpersonen für Fragen der Prävention / Beschwerdemanagement“ zu finden.

7. Regelmäßige Überprüfung des institutionellen Schutzkonzeptes

Eine regelmäßige Überprüfung des institutionellen Schutzkonzeptes und eine Aktualisierung der Einrichtungsanalyse – etwa bei Wegfall, bzw. Neueinrichtung von Gruppen – werden zur Wahrung der Qualität in diesem Bereich beitragen. Diese Überprüfung und Anpassung wird auch durch das Auftreten eines Vorfalls von sexualisierter Gewalt in unserer Kirchengemeinde initiiert.

8. Einbindung des Präventionskonzeptes in die Pastoralkonzeption

Wir sichern die Einbindung des Präventionskonzeptes in unsere Pastoralkonzeption und in unsere Regelwerke. Die Zuständigkeit zur Überprüfung liegt bei den Präventionsfachkräften des Dekanates.

9. Unsere Ansprechpersonen für Fragen der Prävention Beschwerdemanagement und Beratung

Missbrauchsbeauftragte für die Erzdiözese Freiburg:

Zur Prüfung des Vorwurfs von sexuellem Missbrauch:

→ **Dr. Angelika Musella**

→ **Prof. Dr. Helmut Kury**

Unabhängige Rechtskanzlei

Günterstalstraße 49

D-79102 Freiburg i. Br.

Tel: +49 (0)761-703980

E-Mail: sekretariat@musella-collegen.de

Web: www.musella-collegen.de

„Kontakt ist zu empfehlen bei Vorwürfen gegen kirchliche
Mitarbeiter/innen“

Leiter der Fachberatung:

Nach sexualisierter Gewalt in kirchlichen Institutionen:

→ **Wolfgang Oswald**

Habsburger Strasse 107

D-79104 Freiburg i. Br.

Tel: +49 (0)761-12040-241

E-Mail: wolfgang.oswald@ipb-freiburg.de

Web: www.supervision.ebfr.de

Institut für pastorale Bildung, Freiburg

„Kontakt ist zu empfehlen bei Fragen von Verantwortlichen vor Ort nach
angemessenem Umgang mit Vermutungen, Vorwürfen und bestätigter
sexualisierter Gewalthandlungen“

Ansprechperson des BDKJ und der kirchlichen Jugendarbeit:

→ Joshua Grupp

Kath. Jugendbüro

88677 Markdorf, Zeppelinstraße 7

Tel: 07544/ 9523716

Mobil: 0176/43416395

E-Mail: linzgau@katholisches-jugendbüro.de

„Kontakt ist zu empfehlen bei Fragen um Vermutungen und Vorwürfe bzgl. grenzverletzendem Verhalten Minderjähriger im Rahmen der kirchlichen Jugendarbeit“

Beratungsstellen in Freiburg Stadt:

- **Wildwasser Freiburg e.V.**

Beratungs- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen

☒ **Susanne Strigel**

Basler Strasse 8

D-79100 Freiburg

Tel: +49-761-33645

E-Mail: info@wildwasser.de
www.wildwasser-freiburg.de

Web:

- **WendePunkt Freiburg e.V.**

Fachstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen & Jungen

☒ **Anja Menner:** Schwerpunkt Frauen & Mädchen

Hermann Gilsbach: Schwerpunkt Männer & Jungen

14

Freiburg

bremer@wendepunkt-freiburg.de

gilsbach@wendepunkt-freiburg.de

761-707 11 91

www.wendepunkt-freiburg.de

☒

Kronenstrasse

D- 79100

E-Mail:

mail:

Tel: +49-

Web:

„Kontakt ist zu empfehlen bei Wunsch nach Selbstklärung: Jemand hat im Zusammenhang mit grenzverletzendem Verhalten Situationen erlebt, die irritierend waren. Vielleicht werden auch Handlungsmöglichkeiten gesucht“.

Beratungsstellen in unserer Region:

Albstadt:	www.beratungsstelle-albstadt.de	+49-7431-13418-0
Balingen:	www.feuvogel-zollernalbkreis.de	+49-7433-277000
Donaueschingen:	www.grauzone-ev.de	+49-771- 4 111
Gammertingen:	www.eheberatung-sigmaringen.de	+49-7571-5787
Konstanz:	www.eheberatung-bodensee.de	+49-7531-23210
	pbs.konstanz@diakonie.ekiba.de	+49-7531-363260
	vertrauensstelle.konstanz@diakonie.ekiba.de	+49-7531-3632620
Pfullendorf:	www.eheberatung-sigmaringen.de	+49-7571-5787
Radolfzell:	pbs.konstanz@diakonie.ekiba.de	+49-7531-363260
Sigmaringen:	www.eheberatung-sigmaringen.de	+49-7571-5787
Singen:	www.eheberatung-bodensee.de	+49-7731-63888
	pbs.konstanz@diakonie.ekiba.de	+49-7731-860823
Tuttlingen:	www.psychberatungsstelle.de	+49- 7461-6047
<i>(Nebenstellen: Spaichingen, Trossingen, VS-Schweningen</i>		+49- 7720-7690)
	www.phönix-tuttlingen.de	+49- 7461-770550
Überlingen:	www.eheberatung-bodensee.de	+49-7551-63117
	www.beratungsstelle-morgenrot.de	+49 7541-3776400
		+49 7551-9444746
Bundesweit:	www.dgfpi.de	+49-211- 49 76 80 0

„Kontakt ist zu empfehlen bei Wunsch nach Selbstklärung: Jemand hat im Zusammenhang mit grenzverletzendem Verhalten Situationen erlebt, die irritierend waren. Vielleicht werden auch Handlungsmöglichkeiten gesucht“.

Präventionsbeauftragte der Erzdiözese Freiburg:

Koordinierungsstelle Prävention gegen sexualisierte Gewalt

→ **Silke Wissert**

Tel: + 49 (0)761- 2188-211

E-Mail: Silke.Wissert@ordinariat-freiburg.de

Web: www.ebfr.de Buttons: Hilfe und Prävention / Prävention

„Kontakt ist zu empfehlen bei Fragen nach Schulungsveranstaltungen und Fortbildungen sowie Koordination von Maßnahmen“

Präventionsfachkraft

Für die Dekanate Hegau, Konstanz, Linzgau, Sigmaringen-Meßkirch und Zollern

→ **Juan Pablo Perisset**

Sperberstraße 1

72401 Haigerloch-Stetten

Tel: 07474-9173586 (Pfarrbüro) oder 07474-917818 (Privat)

E-Mail: J.P.Perisset@kath-haigerloch.de

oder Juan-Pablo.Perisset@ordinariat-freiburg.de

„Kontakt ist zu empfehlen bei Fragen nach Schulungsveranstaltungen und Fortbildungen in den oben genannten Dekanaten sowie Beratung und Koordination von Maßnahmen“.

Ansprechpersonen in unserer Kirchengemeinde Überlingen:

→ **Edeltraud Moser**

Alte Owinger Straße 92, 88662 Überlingen

Tel: 07551-5304 (Privat)

E-Mail: edemoser@t-online.de

→ **Martin Blume**

Münsterplatz 5, 88662 Überlingen

Tel: 07551-927219

Mobil: 0175-8986406

E-Mail: martin.blume@kath-ueberlingen.de

„Kontakt ist zu empfehlen auf der Suche nach ersten Informationen über Beschwerdewege, Hilfsangebote (Beratungsstellen) und Wunsch nach Selbstklärung: Jemand hat im Zusammenhang mit grenzverletzendem Verhalten

Situationen erlebt, die irritierend waren. Vielleicht werden auch Handlungsmöglichkeiten gesucht“.

Anlage 1 a Erklärung zum grenzachtenden Umgang

Personalien:

Name, Vorname: _____ Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

Tätigkeit:

Einrichtung, Dienstort: _____

Dienstbezeichnung: _____

Erklärung:

1. Ich, _____, habe ein Exemplar des Verhaltenskodex erhalten und die darin formulierten Verhaltensregeln aufmerksam zur Kenntnis genommen. Ferner wurden diese, wie auch die Regelungen der Erzdiözese Freiburg zur Prävention vor sexualisierter Gewalt, mit mir von meiner Dienstvorgesetzten/meinem Dienstvorgesetzten oder von der durch sie/ihn delegierten Person ausführlich besprochen.
2. Ich verpflichte mich, den **Verhaltenskodex** in seiner jeweils geltenden Fassung im Rahmen meiner Tätigkeit gewissenhaft zu befolgen.
3. Ich bin darüber informiert worden, welche Folgen Verletzungen der Verhaltensregeln haben.
4. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB (vgl. letzte Seite) rechtskräftig verurteilt worden bin.
5. Ferner versichere ich, dass gegen mich nicht wegen Verdachts einer solchen Straftat ein Strafprozess anhängig ist oder ein Ermittlungsverfahren durchgeführt wird.

6. Ich versichere, dass gegen mich keine kirchlichen Straf- oder sonstige Maßnahmen wegen sexualisierter Gewalt ergangen sind und auch diesbezüglich keine Voruntersuchung eingeleitet worden ist.

Nr. 7 gilt nur für Personen, die länger als 6 Monate im Ausland gelebt haben (streichen, wenn unzutreffend):

7. Ich versichere, dass auch im Ausland gegen mich kein Straf- oder Ermittlungsverfahren wegen Verdachts eines Sexualdelikts durchgeführt worden oder anhängig ist.

8. Ich verpflichte mich, bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen Verdachts einer Straftat nach einem der unter vorstehender Nr. 4 genannten Straftatbestände oder einer kirchlichen Voruntersuchung im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt meiner Dienstvorgesetzten/meinem Dienstvorgesetzten hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

9. Innerhalb der nächsten _____ Wochen¹ werde ich in Fragen des Kinder- und Jugendschutzes einschließlich des Bereichs der erwachsenen Schutzbefohlenen ein vom Erzbistum Freiburg angebotenes Schulungsangebot wahrnehmen.

¹ Ist von der Person, die das Gespräch führt, auszufüllen.

_____, den _____

Unterschrift der Erklärenden/des Erklärenden

_____, den _____

Unterschrift der Person, die das Gespräch mit der Erklärenden/dem Erklärenden geführt hat.

Anlage 1 b Auflistung der Straftatbestände des Strafgesetzbuchs, auf die die Erklärung Bezug nimmt

- ☐ § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- ☐ § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- ☐ § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- ☐ § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- ☐ § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- ☐ § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- ☐ § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- ☐ § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- ☐ § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- ☐ § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- ☐ § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- ☐ § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- ☐ § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- ☐ § 181a Zuhälterei
- ☐ § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- ☐ § 183 Exhibitionistische Handlungen
- ☐ § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- ☐ § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- ☐ § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- ☐ § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- ☐ § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- ☐ § 184d Zugänglichkeit pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien
- ☐ § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- ☐ § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- ☐ § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- ☐ § 184i Sexuelle Belästigung
- ☐ § 201a Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen
- ☐ § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- ☐ § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- ☐ § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- ☐ § 233a Förderung des Menschenhandels
- ☐ § 234 Menschenraub
- ☐ § 235 Entziehung Minderjähriger
- ☐ § 236 Kinderhandel

Anlage 2 a Verhaltenskodex Allgemeiner Teil (Erzbistum Freiburg)

Das Erzbistum Freiburg will Kindern, Jugendlichen und allen Menschen, die sich kirchlichem Handeln anvertrauen, Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten, ihre Begabungen und ihren persönlichen Glauben entfalten können. Dabei bin ich mir meiner Verantwortung für den Schutz der mir anvertrauten Menschen bewusst. Ich verpflichte mich daher, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Menschen seelische, körperliche und/oder sexualisierte Gewalt antut und Kirche ein sicherer Ort für alle ist.

- 1.** Ich weiß, dass kirchliches Handeln, Unterricht, Erziehung, Betreuung, Beaufsichtigung, Ausbildung, Pflege und Seelsorge unvereinbar sind mit jeder Form von körperlicher, verbaler, psychischer und sexualisierter Gewalt. Jedes Verhalten, das die Achtung vor dem Menschen und seiner eigenen Entwicklung verletzt oder stört, widerspricht den Prinzipien kirchlichen Handelns.
- 2.** Ich unterstütze Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich unterstütze ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe und stärke sie, für diese Rechte wirksam einzutreten.
- 3.** Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.
- 4.** Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen. Dabei achte ich auf meine eigenen Grenzen. Dies gilt auch für den Umgang mit Bildern und Medien, insbesondere bei der Nutzung von mobilen Endgeräten und Internet.
- 5.** Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen einzuleiten. Ich beziehe gegen jegliches diskriminierende, gewalttätige und sexistische Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich die im kinder- und jugendnahen sowie im Bereich der erwachsenen Schutzbefohlenen tätigen Personen sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der Kinder, der Jugendlichen und der erwachsenen Schutzbefohlenen ein. Ebenso greife ich ein, wenn die mir Anvertrauten sich anderen gegenüber in dieser Art grenzverletzend verhalten.

6. Ich höre zu, wenn die mir anvertrauten Menschen mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, verbale, sexualisierte oder körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass solche Gewalt von männlichen und weiblichen Tätern verübt werden kann und dass Mädchen und Jungen beziehungsweise Frauen und Männer zu Opfern werden können.

7. Ich kenne die Verfahrenswege und die Ansprechpartner im Erzbistum Freiburg bzw. im zuständigen Verband oder beim zuständigen Träger. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen oder Hilfe zur Klärung bzw. Unterstützung bekommen kann. Ich werde die Hilfe bei Bedarf in Anspruch nehmen.

8. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und schutzbefohlenen Menschen bewusst. Ich handle nachvollziehbar und ehrlich. Abhängigkeiten nutze ich nicht aus und missbrauche nicht das Vertrauen der Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen.

9. Ich bin mir bewusst, dass jede gewaltgeprägte Äußerung oder Handlung und jede sexualisierte Handlung in der Beziehung zu Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen disziplinarische und strafrechtliche Folgen hat.

10. Wenn ich Kenntnis von einem Sachverhalt erlange, der den Verdacht auf sexuellen Missbrauch nahelegt, teile ich dies unverzüglich der zuständigen Person der Leitungsebene oder einer der vom Erzbischof beauftragten Ansprechpersonen*¹⁾ mit.

11. Ich habe an einer Schulung zum Thema Schutz vor sexueller Gewalt teilgenommen oder wurde in einem persönlichen Gespräch über die Thematik informiert.

12. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat*²⁾ im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

*1) Derzeit sind dies Frau Dr. Angelika Musella und Herr Prof. Helmut Kury,
0761-70398-0; http://ebfr.de/html/hilfe_bei_missbrauch.html

Tel:

*2) §§ 171,174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184I , 201a, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB

a. Sprache und Wortwahl bei Gesprächen

Besonders im Umgang mit Kindern und Jugendlichen, aber auch generell legen wir Wert auf eine respektvolle verbale und nonverbale Kommunikation. Wir achten die Person des Kindes und Jugendlichen und aller Mitmenschen, unterlassen Beleidigungen und Herabsetzungen und schützen die uns Anvertrauten vor vorsätzlicher Überforderung.

Wir bemühen uns um eine gute und freundliche Wortwahl, leben diese vor und setzen uns für diese ein. Grenzverletzungen im kommunikativen Bereich unterbinden wir, greifen moderierend in Streitgespräche ein und versuchen Alternativen für eine angemessene und zielführende Gesprächsführung anzubieten.

b. Adäquate Gestaltung von Nähe und Distanz

Alle Verantwortlichen und Gruppenleiter sollen eine entsprechende, adäquate Gestaltung von Nähe und Distanz sicherstellen. Dazu werden die entsprechenden Personen geschult. Die Gestaltung von Nähe und Distanz *konkretisiert sich in gemeinsamen, partizipativ erarbeiteten Formulierungen* von deutlichen und verbindlichen Gruppenregelungen, wie *zum Beispiel* bei Ferienfreizeitmaßnahmen. Diese Regelungen sollen die Rechte von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen sowie die Verpflichtung zu deren Einhaltung nennen.

Für die Schulung anderer Gruppierungen und Verbände der Jugendarbeit in unserer Kirchengemeinde sind, in enger Abstimmung mit den Verantwortlichen für die kirchliche Jugendarbeit unserer Kirchengemeinde, in der Regel deren Rechtsträger verantwortlich. Besondere schriftliche Vereinbarungen, die die Zusammenarbeit zwischen den Verbänden und der Kirchengemeinde regeln, sind möglich.

c. Angemessenheit von Körperkontakten

Bei Körperkontakten achten wir auf Angemessenheit, gegenseitiges Einvernehmen und Akzeptanz. Unter Erwachsenen bauen wir auf Anstand, Selbstkontrolle und soziale Kontrolle durch die umgebende Gruppe. Zwischen Erwachsenen, Kindern und Jugendlichen weisen wir ausdrücklich darauf hin, welche Kontakte exemplarisch vertretbar und ggf. entwicklungspsychologisch sinnvoll sind und welche Art von Körperkontakten nicht geduldet werden kann. Berührungen im Intimbereich eines Menschen sind im Aufgabenbereich unserer Kirchengemeinde unzulässig und werden entsprechend als Übergriff gewertet (Ausnahme: Wickeln durch Fachpersonal im Bereich der Kleinkinderbetreuung).

d. Beachtung der Intimsphäre

Der Unantastbarkeit der körperlichen Intimsphäre aller Menschen und der Unterbindung einer Fertigung von Fotografien, die dazu geeignet sind, einzelne Personen bzw. Personengruppen zu erniedrigen, zu beleidigen oder ihnen in sonst einer Weise zu schaden, messen wir große Aufmerksamkeit bei.

Bei *Übernachtungsveranstaltungen* im Kinder- und Jugendbereich wird auf eine grundsätzlich geschlechtergetrennte Unterbringung geachtet. Generell gelten auch hier die Regeln des guten Anstandes. Es wird vor Betreten des Zimmers angeklopft und auf Eintrittserlaubnis gewartet. Soweit gebeten, betreten möglichst nur erwachsene Betreuer desselben Geschlechts den Schlafraum.

Kinder und Jugendliche dürfen bei Sammelduschen auch mit Badebekleidung duschen. Bei einfach vorhandenen Sanitäreinrichtungen muss eine Regelung getroffen werden, die die Trennung der Geschlechter garantiert. Erwachsene duschen nicht zusammen mit Kindern und Jugendlichen.

e. Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke sind unter bestimmten Bedingungen zulässig: Grundsätzlich soll das Geschenk ein materialisierter Dank sein, das freiwillig und ohne eine Gegenleistung dafür zu erwarten, geschenkt wird. Hier ist auf eine Verhältnismäßigkeit des Geschenks zu achten. Gleichwertige Geschenke an jeweils alle Angehörige einer bestimmten Pfarrgruppe können diese Intention unterstreichen.

f. Der Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken

Als Kirchengemeinde haben wir kaum Einfluss auf den persönlichen Umgang mit Medien. Die entsprechende Verantwortung liegt bei den Kindern und Jugendlichen und bei deren Erziehungsberechtigten. Jedoch halten wir Kinder und Jugendliche dazu an, auch in der Kommunikation per Internet Respekt und Umsicht walten zu lassen und strikt auf verunglimpfende Texte und entwürdigende Fotos zu verzichten. In unserer eigenen Öffentlichkeitsarbeit (Pfarrbrief, Homepage, Facebook usw.) achten wir darauf, diesbezüglich vorbildlich zu sein. Bei Fotos von öffentlichen Veranstaltungen achten wir darauf, dass diese auf *Gruppen* bezogen sind, andere Fotos, bei denen Einzelpersonen in den Vordergrund rücken können, werden nur mit Einwilligung der abgebildeten Personen gemacht und veröffentlicht, bei Minderjährigen nur mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten.

g. Disziplinierungsmaßnahmen

Wir sehen keine systembedingte Notwendigkeit von Disziplinierungsmaßnahmen. Im Rahmen eines respektvollen Umgangs miteinander fordern wir lediglich das Einhalten vereinbarter Regeln ein. Im Einzelfall kann aber ein Ausschluss von einer Gruppe verfügt werden, wenn die Bereitschaft, sich an vereinbarte Regeln zu halten, dauerhaft ausbleibt. Diese Maßnahme erfolgt in Absprache mit dem Leiter der Kirchengemeinde und dem Pfarrgemeinderat.

(gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz)

Bestätigung der Kirchengemeinde Überlingen

Frau/Herr _____

geb. am _____

wohnhaft in _____

ist für die Römisch-katholische Kirchengemeinde

Überlingen

Münsterplatz 1

88662 Überlingen

tätig und benötigt für seine/ihre Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe gemäß den Vorgaben des § 72a SGB VII ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Abs. 1-2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG).

Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich und wir beantragen eine Gebührenbefreiung.

Überlingen, den _____

Stempel/Unterschrift des Leiters der Kirchengemeinde

Anlage 2 d **Regelung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für Ehren- und Nebenamtliche, die mit Kindern und Jugendlichen gemäß § 72a SGB VIII arbeiten:**

HA steht für Hauptamtliche

EA steht für Ehrenamtliche

Landratsamt

Die HA schätzen anhand der Risikoanalyse ein, ob ein erweitertes Führungszeugnis für die Aufgabe der EA nötig ist. Wenn ja, geben sie den EA das vom Leiter der Seelsorgeeinheit unterschriebene Formular zur kostenfreien Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses
(Siehe Anhang 2 c) und einen frankierten Umschlag mit der Adresse des Landratsamtes Friedrichshafen.

Die EA beantragen mit diesem Formular bei der Anmeldebehörde /Bürgerbüro /Rathaus ihres Wohnsitzes das erweiterte Führungszeugnis. Dieses wird ihnen an ihre Wohnadresse geschickt. Die EA senden es nun mit dem vorbereiteten Umschlag weiter an **Landratsamt Friedrichshafen**.

Das **Landratsamt Friedrichshafen** nimmt Einsicht in die Führungszeugnisse und dokumentiert die Einsichtnahme auf einem Dokumentationsblatt.

Das **Landratsamt** sendet das erweiterte Führungszeugnis an den Ehenamtlichen zurück.

Das **Landratsamt** bestätigt in einem (digitalen) Schreiben an den Leiter der Seelsorgeeinheit, dass das Führungszeugnis eingesehen wurde und informiert ihn gleichzeitig, ob eine ehrenamtliche Beschäftigung erfolgen kann. Der Leiter der Seelsorgeeinheit gibt dann die Information an die jeweiligen zuständigen Hauptamtlichen weiter.

Die erweiterten Führungszeugnisse sind 5 Jahre gültig. Das **Landratsamt** informiert die jeweiligen Seelsorgeeinheiten, wenn die Führungszeugnisse einzelner EA neu beantragt werden müssen

Wir Mitwirkende in der Jugendarbeit bekennen uns zu einer Kultur des grenzachtenden Umgangs. Die Rechte von Kindern und Jugendlichen beachten wir als unsere Pflicht.

Jedes Mädchen und jeder Junge hat das Recht,

- sich in unseren Gruppierungen und Gemeinschaften wohlfühlen
- Ideen für die Gestaltung von gemeinsamen Aktionen einzubringen
- auf Achtung ihrer/seiner Gefühle
- auf Achtung ihrer/seiner Intimsphäre, Gesundheit und körperlicher Unversehrtheit
- auf Aufsicht und Schutz vor sexuellen Übergriffen, Gewalttaten und anderen Gefahren
- auf Hilfe, wenn ihre/seine Gefühle oder Intimsphäre verletzt werden

Niemand hat das Recht,

- mit Blicken, Worten, Handlungen, Fotos oder Videos zu verletzen
- Andere körperlich zu verletzen und/oder Gegenstände mit sich zu führen, die zu einer Verletzung führen können (z.B. Taschenmesser)
- Andere durch Rituale (z.B. Aufnahme-rituale), Spiele oder andere Methoden bloßzustellen, zu ängstigen, zu schikanieren oder zu ungewollten bzw. verbotenen Handlungen zu überreden oder zu zwingen (z. B. Alkohol- und Drogenkonsum)
- zu überreden oder zu zwingen, Zärtlichkeiten auszutauschen, sich vor dem Blick der Anderen zu entkleiden (z.B. bei gemeinsamen Duscheinrichtungen oder Schwimmbädern) oder etwas Gemeinsames zu machen
- andere respektlos zu behandeln und ihre persönliche Intimsphäre zu missachten

Alle Verantwortlichen haben die Pflicht,

- das Jugendschutzgesetz zu kennen
- sich ohne Ausnahme an das Jugendschutzgesetz zu halten und dessen Einhaltung einzufordern (Das Jugendschutzgesetz darf nicht durch Einverständniserklärungen der Eltern unterwandert werden. Eltern sind ebenfalls dem Gesetz verpflichtet!)
- auf die körperliche und seelische Unversehrtheit der Schutzbefohlenen zu achten
- nach diesem Verhaltenskodex zu handeln

**Es ist niemals witzig, wenn jemand deine Rechte missachtet!
Hilfe holen ist kein Petzen!**